

TE Vwgh Erkenntnis 2010/12/21 2007/21/0528

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.2010

Index

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §10 Abs2

FPG 2005 §1 Abs2

FPG 2005 §60 Abs1

FPG 2005 §60 Abs2 Z1

FPG 2005 §62 Abs1

FPG 2005 §62 Abs2

FPG 2005 §65 Abs2

FPG 2005 §65 Abs3

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher, Dr. Pfiel und Mag. Eder als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Henk, über die Beschwerde des O, vertreten durch Dr. Josef Habersack, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Roseggerkai 5/III, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark vom 31. Oktober 2007, Zl. Fr 756/2000, betreffend Erlassung eines befristeten Rückkehrverbotes, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher, Dr. Pfiel und Mag. Eder als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Henk, über die Beschwerde des O, vertreten durch Dr. Josef Habersack, Rechtsanwalt in

8010 Graz, Roseggerkai 5/III, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark vom 31. Oktober 2007, Zl. Fr 756 aus 2000,, betreffend Erlassung eines befristeten Rückkehrverbotes, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 41,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid erließ die belangte Behörde gegen den Beschwerdeführer, einen armenischen Staatsangehörigen, gemäß §§ 62 Abs. 1 und 2, 60 Abs. 1, 63 und 66 Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG gegen den Beschwerdeführer, ein für die Dauer von zehn Jahren befristetes Rückkehrverbot. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid erließ die belangte Behörde gegen den Beschwerdeführer, einen armenischen Staatsangehörigen, gemäß Paragraphen 62, Absatz eins, und 2, 60 Absatz eins, 63 und 66 Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG gegen den Beschwerdeführer, ein für die Dauer von zehn Jahren befristetes Rückkehrverbot.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer sei am 5. Mai 1998 unrechtmäßig in das Bundesgebiet eingereist und habe einen Antrag auf Gewährung von Asyl gestellt. Dieser Antrag sei mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 2. Juni 1999 abgewiesen worden. Infolge Abweisung der dagegen erhobenen Berufung sei das Asylverfahren seit 16. Juni 2000 rechtskräftig abgeschlossen. Am 4. August 2003 habe der Beschwerdeführer einen Asylerstreckungsantrag eingebracht. Das diesbezügliche Verfahren befinde sich im Stadium der Berufung. Der Beschwerdeführer sei sohin als Asylwerber anzusehen. Er verfüge über eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung nach asylrechtlichen Bestimmungen.

Im Zuge von Erhebungen habe festgestellt werden können, dass er vom Landesgericht für Strafsachen Graz am 10. August 1998 wegen gewerbsmäßigen Bandendiebstahls zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten, wobei ein Teil der Freiheitsstrafe von sechs Monaten unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen worden sei, rechtskräftig verurteilt worden sei. Diesem Urteil sei zu Grunde gelegen, dass der Beschwerdeführer am 15. Juni 1998 mit zwei anderen Personen in Deutschlandsberg gewerbsmäßig und als Mitglied einer Bande den Berechtigten eines Sportgeschäftes (näher angeführte) Kleidungsstücke im Gesamtwert von ATS 6.480,-- (d.s. € 470,91) mit dem Vorsatz weggenommen habe, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern.

Des Weiteren sei auf folgende danach erfolgte rechtskräftige Verurteilungen zu verweisen:

1.

Urteil des Bezirksgerichts für Strafsachen Graz vom 18. Juni 2001 wegen versuchten Diebstahls zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen. Diesem Urteil sei zugrunde gelegen, dass der Beschwerdeführer gemeinsam mit einem Anderen am 19. März 2001 versucht habe, ein Mobiltelefon im Wert von ATS 9.990,-- (d.s. € 726,--) in einem näher bezeichneten Geschäft in Graz zu stehlen, indem er den Verkäufer durch ein Gespräch abgelenkt habe, während der Mittäter versucht habe, das Mobiltelefon aus der Vitrine zu entnehmen.

2.

Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz vom 12. Juli 2004 wegen versuchten schweren Diebstahls sowie - teils versuchter - schwerer Nötigung zu einer Geldstrafe von 200 Tagessätzen. Maßgeblich dafür sei gewesen, dass der Beschwerdeführer am 25. Februar 2004 in einem näher genannten Autohaus versucht habe, dem Berechtigten vier Pkw-Räder samt Alufelgen im Gesamtwert von € 2.800,-- wegzunehmen, um sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern. Des Weiteren habe der Beschwerdeführer am 21. März 2004 in Graz als Mittäter gemeinsam mit drei weiteren Personen durch die wiederholte Ankündigung, sie würden das Tatopfer abstechen, wobei die Drohung mit einem vor dem Gesicht und am Hals angehaltenen Messer unterstrichen worden sei, das Opfer zur Duldung der Wegnahme eines Sat-Receiver und Fernsehgerätes im Wert von € 257,-- genötigt sowie zur Herausgabe von drei Kugeln Heroin und zwei Kugeln Kokain oder der Rückgabe von € 220,-- zu nötigen versucht.

3.

Urteil des Bezirksgerichts für Strafsachen Graz vom 22. September 2006 wegen versuchten Diebstahls zu einer

Geldstrafe von 180 Tagessätzen. Dieser Verurteilung sei zugrunde gelegen, dass der Beschwerdeführer am 25. Februar 2006 in Graz dem Verfügungsberechtigten eines näher genannten Unternehmens drei Playstation-Spiele im Gesamtwert von € 59,97 durch Verbergen unter der Jacke mit dem Vorsatz wegzunehmen versucht habe, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern.

Auf Grund der Straftaten, die sich während des Aufenthalts des Beschwerdeführers in ihrer Intensität gesteigert hätten, stelle der Beschwerdeführer eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie für die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum Dritter dar. Er sei ein unverbesserlicher Wiederholungstäter. Selbst mehrfache gerichtliche Verurteilungen hätten ihn nicht davon abhalten können, wieder straffällig zu werden und dabei noch schwerere Straftaten gegen die körperliche Integrität und das Eigentum Dritter zu verüben. Das Verhalten des Beschwerdeführers zeige deutlich, dass er nicht gewillt sei, sich an die österreichische Rechtsordnung zu halten, sodass die hier anzustellende Gefährdungsprognose gerechtfertigt sei. Infolge der fortgesetzten strafbaren Handlungen sowie der Schwere derselben bestehe kein Zweifel, dass der weitere Aufenthalt des Beschwerdeführers im Bundesgebiet den öffentlichen Interessen an der Verhinderung von strafbaren Handlungen und am Schutz der Rechte und Freiheiten anderer zuwiderlaufen würde. Daran könne auch die dem Beschwerdeführer teilweise gewährte bedingte Strafnachsicht nichts ändern. Die Fremdenpolizeibehörde habe die Prognosebeurteilung eigenständig aus dem Blickwinkel des Fremdenrechts vorzunehmen.

Auf Grund des langjährigen Aufenthalts des Beschwerdeführers in Österreich, seiner hier lebenden Lebensgefährtin sowie des legalen Aufenthalts seiner hier verheirateten Tochter und seines Enkelkinds liege ein relevanter Eingriff in das Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers vor. Auf Grund des von ihm gesetzten gravierenden Fehlverhaltens sei jedoch die fremdenpolizeiliche Maßnahme dringend geboten. Der Beschwerdeführer habe die im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, an der Verhinderung von weiteren strafbaren Handlungen und damit auch am Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erheblich beeinträchtigt. Zwar werde durch das Rückkehrverbot - nach dessen Vollzug - der Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Lebensgefährtin, seiner Tochter sowie dem Enkelkind zweifellos erschwert, doch wäre es möglich, diesen durch Besuche der Angehörigen im Ausland zumindest in eingeschränktem Umfang aufrecht zu erhalten. Des Weiteren sei zu berücksichtigen, dass gegen die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers auf Grund deren unrechtmäßigen Aufenthalts eine Ausweisung erlassen worden sei. Zwar sei diese Ausweisung infolge einer beim Verwaltungsgerichtshof erhobenen Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben worden, jedoch sei im fortgesetzten Verfahren ein Ersatzbescheid zu erlassen. Aber selbst wenn dieses Verfahren zu Gunsten der Lebensgefährtin enden sollte, könne dies nichts am Ausgang des hier gegenständlichen Verfahrens ändern. Es wäre zwar ein gravierender Eingriff in das Privat- und Familienleben, wenn der Beschwerdeführer nicht mit seiner Lebensgefährtin und den sonstigen Angehörigen in Österreich weiter leben dürfte, jedoch sei der Eingriff auf Grund des Verhaltens des Beschwerdeführers gerechtfertigt.

Auf Grund des langjährigen Aufenthalts des Beschwerdeführers in Österreich, seiner hier lebenden Lebensgefährtin sowie des legalen Aufenthalts seiner hier verheirateten Tochter und seines Enkelkinds liege ein relevanter Eingriff in das Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers vor. Auf Grund des von ihm gesetzten gravierenden Fehlverhaltens sei jedoch die fremdenpolizeiliche Maßnahme dringend geboten. Der Beschwerdeführer habe die im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten öffentlichen Interessen an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, an der Verhinderung von weiteren strafbaren Handlungen und damit auch am Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erheblich beeinträchtigt. Zwar werde durch das Rückkehrverbot - nach dessen Vollzug - der Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Lebensgefährtin, seiner Tochter sowie dem Enkelkind zweifellos erschwert, doch wäre es möglich, diesen durch Besuche der Angehörigen im Ausland zumindest in eingeschränktem Umfang aufrecht zu erhalten. Des Weiteren sei zu berücksichtigen, dass gegen die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers auf Grund deren unrechtmäßigen Aufenthalts eine Ausweisung erlassen worden sei. Zwar sei diese Ausweisung infolge einer beim Verwaltungsgerichtshof erhobenen Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben worden, jedoch sei im fortgesetzten Verfahren ein Ersatzbescheid zu erlassen. Aber selbst wenn dieses Verfahren zu Gunsten der Lebensgefährtin enden sollte, könne dies nichts am Ausgang des hier gegenständlichen Verfahrens ändern. Es wäre zwar ein gravierender Eingriff in das Privat- und Familienleben, wenn der Beschwerdeführer nicht mit seiner Lebensgefährtin und den sonstigen Angehörigen in Österreich weiter leben dürfte, jedoch sei der Eingriff auf Grund des Verhaltens des Beschwerdeführers gerechtfertigt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde nach Vorlage der

Verwaltungsakten durch die belangte Behörde erwogen:

Zunächst ist hinsichtlich der Vorgeschichte auf das den Beschwerdeführer betreffende Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Dezember 2006, Zl. 2003/21/0193, zu verweisen. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Erkenntnis den Bescheid der belangten Behörde vom 27. August 2003, womit gegen den Beschwerdeführer ein befristetes Aufenthaltsverbot erlassen worden war, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Dies erfolgte, weil zum einen bezüglich des von der belangten Behörde damals zusätzlich herangezogenen Tatbestandes der Mittellosigkeit Feststellungen gefehlt hätten sowie zum anderen die belangte Behörde bei Erlassung des Aufenthaltsverbotes nur auf die strafgerichtlichen Verurteilungen abgestellt hatte. Da die belangte Behörde im ersten Rechtsgang die diesen Verurteilungen zugrunde liegenden Straftaten nicht festgestellt hatte, war die von der belangten Behörde damals erstellte Gefährdungsprognose nicht nachvollziehbar.

Gemäß § 62 Abs. 1 FPG kann gegen einen Asylwerber ein Rückkehrverbot erlassen werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet (Z 1) oder anderen im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft (Z 2). Gemäß § 62 Abs. 2 FPG sind bestimmte Tatsachen im Sinn des Abs. 1 u.a. jene des § 60 Abs. 2 Z 1 FPG. Nach letztgenannter Bestimmung liegen solche Tatsachen dann vor, wenn ein Fremder von einem inländischen Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, zu einer teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe, zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder mehr als einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender strafbarer Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist. Gemäß Paragraph 62, Absatz eins, FPG kann gegen einen Asylwerber ein Rückkehrverbot erlassen werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet (Ziffer eins,) oder anderen im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft (Ziffer 2.). Gemäß Paragraph 62, Absatz 2, FPG sind bestimmte Tatsachen im Sinn des Absatz eins, u.a. jene des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins, FPG. Nach letztgenannter Bestimmung liegen solche Tatsachen dann vor, wenn ein Fremder von einem inländischen Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, zu einer teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe, zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder mehr als einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender strafbarer Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist.

Wie im Fall der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes ist auch bei der Erstellung der für jedes Rückkehrverbot zu treffenden Gefährlichkeitsprognose das Gesamtverhalten des Fremden in Betracht zu ziehen und auf Grund konkreter Feststellungen eine Beurteilung dahin vorzunehmen, ob und im Hinblick auf welche Umstände die in § 62 Abs. 1 FPG umschriebene Annahme gerechtfertigt ist. Bei der Entscheidung, ein Rückkehrverbot zu erlassen, ist Ermessen zu üben, wobei die Behörde vor dem Hintergrund der gesamten Rechtsordnung auf alle für und gegen das Rückkehrverbot sprechende Umstände Bedacht zu nehmen hat (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 25. März 2010, 2009/21/0166). Wie im Fall der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes ist auch bei der Erstellung der für jedes Rückkehrverbot zu treffenden Gefährlichkeitsprognose das Gesamtverhalten des Fremden in Betracht zu ziehen und auf Grund konkreter Feststellungen eine Beurteilung dahin vorzunehmen, ob und im Hinblick auf welche Umstände die in Paragraph 62, Absatz eins, FPG umschriebene Annahme gerechtfertigt ist. Bei der Entscheidung, ein Rückkehrverbot zu erlassen, ist Ermessen zu üben, wobei die Behörde vor dem Hintergrund der gesamten Rechtsordnung auf alle für und gegen das Rückkehrverbot sprechende Umstände Bedacht zu nehmen hat (vergleiche, etwa das hg. Erkenntnis vom 25. März 2010, 2009/21/0166).

Der Beschwerdeführer stellt die festgestellten gerichtlichen Verurteilungen und das diesen Verurteilungen zugrunde liegende Fehlverhalten nicht in Abrede. Soin begegnet die behördliche Ansicht, es sei der Tatbestand des § 62 Abs. 2 iVm § 60 Abs. 2 Z 1 (zweiter und vierter Fall) FPG erfüllt, keinen Bedenken. Der Beschwerdeführer stellt die festgestellten gerichtlichen Verurteilungen und das diesen Verurteilungen zugrunde liegende Fehlverhalten nicht in Abrede. Soin begegnet die behördliche Ansicht, es sei der Tatbestand des Paragraph 62, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins, (zweiter und vierter Fall) FPG erfüllt, keinen Bedenken.

Angesichts der trotz Gewährung bedingter Strafnachsichten wiederholten Straffälligkeit des Beschwerdeführers, des Vorliegens von insgesamt vier Verurteilungen, der sich im Laufe der Zeit steigernden Intensität der Tathandlungen, die zum Teil sogar trotz des anhängigen Verfahrens zur Erlassung des Rückkehrverbotes gesetzt wurden, sowie des seit Beginn des Aufenthalts in Österreich an den Tag gelegten strafbaren Verhaltens, begegnet auch die Ansicht der

belangten Behörde, es sei die in § 62 Abs. 1 FPG umschriebene Annahme gerechtfertigt, keinem Einwand. Soweit der Beschwerdeführer darauf hinweist, er sei mittellos und er habe die strafbaren Handlungen aus einem "gewissen Lebenserhaltungstrieb" begangen, ist ihm entgegenzuhalten, dass er zum einen als Asylwerber grundsätzlich über einen Anspruch auf Grundversorgung verfügt, zum anderen der Beschwerdeführer nicht darlegt, weshalb es für ihn unbedingt aus vitalem Lebenserhaltungsinteresse notwendig gewesen wäre, sich durch strafbare Handlungen ein Mobiltelefon, vier Pkw-Räder und drei Kugeln Heroin sowie zwei Kugeln Kokain zuzueignen. Angesichts der trotz Gewährung bedingter Strafnachsichten wiederholten Straffälligkeit des Beschwerdeführers, des Vorliegens von insgesamt vier Verurteilungen, der sich im Laufe der Zeit steigenden Intensität der Tathandlungen, die zum Teil sogar trotz des anhängigen Verfahrens zur Erlassung des Rückkehrverbotes gesetzt wurden, sowie des seit Beginn des Aufenthalts in Österreich an den Tag gelegten strafbaren Verhaltens, begegnet auch die Ansicht der belangten Behörde, es sei die in Paragraph 62, Absatz eins, FPG umschriebene Annahme gerechtfertigt, keinem Einwand. Soweit der Beschwerdeführer darauf hinweist, er sei mittellos und er habe die strafbaren Handlungen aus einem "gewissen Lebenserhaltungstrieb" begangen, ist ihm entgegenzuhalten, dass er zum einen als Asylwerber grundsätzlich über einen Anspruch auf Grundversorgung verfügt, zum anderen der Beschwerdeführer nicht darlegt, weshalb es für ihn unbedingt aus vitalem Lebenserhaltungsinteresse notwendig gewesen wäre, sich durch strafbare Handlungen ein Mobiltelefon, vier Pkw-Räder und drei Kugeln Heroin sowie zwei Kugeln Kokain zuzueignen.

In diesem Zusammenhang ist aber auch der Vorwurf unberechtigt, die Behörde hätte allein aus dem Vorliegen der strafgerichtlichen Verurteilungen geschlossen, er "sei gefährlich". Die belangte Behörde hat (nunmehr) im angefochtenen Bescheid die den Verurteilungen zu Grunde liegenden strafbaren Handlungen in ausreichendem Maß festgestellt und ihrer Prognose zugrunde gelegt.

Soweit der Beschwerdeführer ausführt, er hätte persönlich "bei der Behörde befragt und einvernommen werden" müssen, legt er - ungeachtet dessen, dass im Administrativverfahren vor der Sicherheitsdirektion kein Recht besteht, mündlich gehört zu werden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 29. April 2008, Zl. 2007/21/0057) - in keiner Weise dar, welche Angaben er im Zuge einer solchen Vernehmung hätte machen können und weshalb darauf beruhende weitere Feststellungen zu einem anderen Bescheid hätten führen können. Sogar wird die Relevanz des behaupteten Verfahrensmangels nicht dargelegt. Soweit der Beschwerdeführer ausführt, er hätte persönlich "bei der Behörde befragt und einvernommen werden" müssen, legt er - ungeachtet dessen, dass im Administrativverfahren vor der Sicherheitsdirektion kein Recht besteht, mündlich gehört zu werden vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 29. April 2008, Zl. 2007/21/0057) - in keiner Weise dar, welche Angaben er im Zuge einer solchen Vernehmung hätte machen können und weshalb darauf beruhende weitere Feststellungen zu einem anderen Bescheid hätten führen können. Sogar wird die Relevanz des behaupteten Verfahrensmangels nicht dargelegt.

Des Weiteren führt der Beschwerdeführer aus, er sei Asylwerber, weshalb sich die gegenständliche Entscheidung bei positivem Ausgang des Asylverfahrens "ad absurdum" führen würde. Es sei nicht möglich, vorsorglich ein Rückkehrverbot auszusprechen, wenn das Asylverfahren noch nicht rechtskräftig beendet sei.

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers setzt die Erlassung eines Rückkehrverbotes gerade das Vorliegen der Eigenschaft als Asylwerber voraus (vgl. das hg. Erkenntnis vom 8. Juli 2009, Zl. 2008/21/0524). Die belangte Behörde hat zutreffend gemäß § 1 Abs. 2 FPG das Aufenthaltsverbotsverfahren, welches vor der vom Beschwerdeführer auf Gewährung von Asyl abzielenden Antragstellung eingeleitet worden war, als Verfahren zur Erlassung eines Rückkehrverbotes weiter geführt und nur über das Rückkehrverbot abgesprochen. Für jene Fälle, die der Beschwerdeführer vor Augen hat, hat der Gesetzgeber insofern Vorsorge getroffen, als nach § 65 Abs. 2 FPG das Rückkehrverbot außer Kraft tritt, wenn einem Fremden der Status eines Asylberechtigten zuerkannt wird. Des Weiteren tritt das Rückkehrverbot nach dem zweiten Satz dieser Bestimmung dann außer Kraft, wenn dem Fremden der Status des subsidiär Schutzberechtigten aberkannt wird, ohne dass damit eine Ausweisung gemäß § 10 Abs. 2 Asylgesetz 2005 verbunden wird. Im Übrigen entfaltet das Rückkehrverbot solange keine Wirkung, als einem Fremden der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt ist (§ 65 Abs. 3 FPG). Es ergibt sich daher bereits zweifelsfrei aus den gesetzlichen Bestimmungen, dass der unbekannte Ausgang des Asylverfahrens der Erlassung eines Rückkehrverbots nicht entgegensteht (vgl. nochmals das bereits erwähnte Erkenntnis Zl. 2008/21/0524, mwN, sowie das hg. Erkenntnis vom 24. November 2009, Zl. 2009/21/0284). Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers setzt die Erlassung eines Rückkehrverbotes gerade das Vorliegen der Eigenschaft als Asylwerber voraus vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 8. Juli 2009, Zl. 2008/21/0524). Die belangte Behörde hat zutreffend gemäß Paragraph eins, Absatz

2, FPG das Aufenthaltsverbotsverfahren, welches vor der vom Beschwerdeführer auf Gewährung von Asyl abzielenden Antragstellung eingeleitet worden war, als Verfahren zur Erlassung eines Rückkehrverbotes weiter geführt und nur über das Rückkehrverbot abgesprochen. Für jene Fälle, die der Beschwerdeführer vor Augen hat, hat der Gesetzgeber insofern Vorsorge getroffen, als nach Paragraph 65, Absatz 2, FPG das Rückkehrverbot außer Kraft tritt, wenn einem Fremden der Status eines Asylberechtigten zuerkannt wird. Des Weiteren tritt das Rückkehrverbot nach dem zweiten Satz dieser Bestimmung dann außer Kraft, wenn dem Fremden der Status des subsidiär Schutzberechtigten aberkannt wird, ohne dass damit eine Ausweisung gemäß Paragraph 10, Absatz 2, Asylgesetz 2005 verbunden wird. Im Übrigen entfaltet das Rückkehrverbot solange keine Wirkung, als einem Fremden der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt ist (Paragraph 65, Absatz 3, FPG). Es ergibt sich daher bereits zweifelsfrei aus den gesetzlichen Bestimmungen, dass der unbekannte Ausgang des Asylverfahrens der Erlassung eines Rückkehrverbots nicht entgegensteht vergleiche , nochmals das bereits erwähnte Erkenntnis Zl. 2008/21/0524, mwN, sowie das hg. Erkenntnis vom 24. November 2009, Zl. 2009/21/0284).

Auch die von der belangten Behörde gemäß § 62 Abs. 3 iVm § 66 FPG vorgenommene Interessenabwägung begegnet keinen Bedenken. Die Dauer des bisherigen Aufenthalts sowie die familiären Bindungen im Bundesgebiet wurden von der belangten Behörde ausreichend berücksichtigt. Die Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach er einer Beschäftigung nachgehen wolle, es sei aber bislang keine "Arbeitserlaubnis" erteilt worden, vermögen nichts daran zu ändern, dass ihm eine berufliche Integration nicht gelungen ist. Insoweit führt er selbst aus, auf "Sozialunterstützung und auf Beihilfen von Bekannten angewiesen" zu sein. Auch die von der belangten Behörde gemäß Paragraph 62, Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 66, FPG vorgenommene Interessenabwägung begegnet keinen Bedenken. Die Dauer des bisherigen Aufenthalts sowie die familiären Bindungen im Bundesgebiet wurden von der belangten Behörde ausreichend berücksichtigt. Die Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach er einer Beschäftigung nachgehen wolle, es sei aber bislang keine "Arbeitserlaubnis" erteilt worden, vermögen nichts daran zu ändern, dass ihm eine berufliche Integration nicht gelungen ist. Insoweit führt er selbst aus, auf "Sozialunterstützung und auf Beihilfen von Bekannten angewiesen" zu sein.

Angesichts des vom Beschwerdeführer gesetzten Verhaltens kann aber auch der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie bei der Abwägung den öffentlichen Interessen den Vorrang gegenüber den persönlichen Interessen des Beschwerdeführers einräumte. Der Beschwerdeführer bringt vor, er hätte näher zu seinem persönlichen Umfeld befragt werden müssen. Er legt aber nicht dar, welche weiteren Feststellungen die Behörde hätte treffen können und weshalb diese zu einem anderen Ergebnis führen hätten können.

Wenn der Beschwerdeführer noch ausführt, er werde dorthin zurückgeschickt, wo ihm "eminente Gefahr des Todes, der Misshandlung und dergleichen" drohe, ist dem entgegen zu halten, dass die Frage einer allfälligen Verfolgung oder Bedrohung im Heimatland nicht im Verfahren zur Erlassung eines Rückkehrverbotes zu prüfen ist, weil dafür eigene - vom Beschwerdeführer auch angestrebte - Verfahren zur Verfügung stehen (vgl. auch dazu die bereits erwähnten Erkenntnisse Zl. 2008/21/0524 und Zl. 2007/21/0057, jeweils mwN). Wenn der Beschwerdeführer noch ausführt, er werde dorthin zurückgeschickt, wo ihm "eminente Gefahr des Todes, der Misshandlung und dergleichen" drohe, ist dem entgegen zu halten, dass die Frage einer allfälligen Verfolgung oder Bedrohung im Heimatland nicht im Verfahren zur Erlassung eines Rückkehrverbotes zu prüfen ist, weil dafür eigene - vom Beschwerdeführer auch angestrebte - Verfahren zur Verfügung stehen vergleiche , auch dazu die bereits erwähnten Erkenntnisse Zl. 2008/21/0524 und Zl. 2007/21/0057, jeweils mwN).

Dass das der Behörde zur Verfügung stehende Ermessen unrichtig gehandhabt oder die Dauer des Rückkehrverbotes unrichtig bemessen worden wäre, wird vom Beschwerdeführer nicht behauptet. Hinweise für eine diesbezügliche Rechtswidrigkeit liegen nicht vor.

Da somit die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Da somit die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Von der Durchführung der beantragten Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG abgesehen werden. Von der Durchführung der beantragten Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden.

Die Kostenentscheidung - im begehrten Ausmaß - gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Kostenentscheidung - im begehrten Ausmaß - gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 21. Dezember 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2007210528.X00

Im RIS seit

22.03.2011

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at